



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Frau P.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
16.04.2019

Beantwortung der Einwohneranfrage - Jubiläen Stadttheater und Thüringer Museum im Jahr 2019 (EAF-0193/2019)

Sehr geehrte Frau P.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1-4.

Die Umsetzung des Museumskonzeptes und die Überarbeitung bzw. Neueinrichtung der Dauerausstellung insbesondere im Stadtschloss ist mit dem Ziel verknüpft, diese anlässlich des 125-jährigen Gründungsjubiläums im Jahr 2024 den Besuchern des Museums präsentieren zu können. Im Rahmen der schrittweisen Umsetzung erfolgt zunächst die Neueinrichtung der Gemäldesammlung in den neuen Ausstellungsflächen im sanierten Nordflügel des Stadtschlusses bis Herbst 2020. Für das Erreichen dieser beiden Ziele wurden darüber hinaus gehende Planungen für das 120-jährige Jubiläum zurückgestellt.

Das Landestheater wird sein 140-jähriges Gründungsjubiläum mit einem großen Bürger- und Theaterfest am 07.09.2019 mit den und für die Bürger der Stadt Eisenach und ihrer Gäste feiern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Uwe Möller in Vertretung
Bürgermeister

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.